

Stand: 22.07.2019

Verantw.: Fachdienst Schule, Jugend
und Kultur

L e s e f a s s u n g

der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Staßfurt (Kostenbeitragssatzung Kitas) vom 15.01.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 03.07.2019

§ 1 Beitragsgegenstand

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA erhebt die Stadt Staßfurt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Eltern Kostenbeiträge. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.

§ 2 Beitragsschuldner

Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des laut Betreuungsvertrag in der Tageseinrichtung betreuten Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Eltern können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen anmelden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Dies gilt auch für die Betreuung während der Schulferien.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt auch während der Eingewöhnungsphase. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind nach fristgemäßer Kündigung des Betreuungsvertrages die Tageseinrichtung besucht.

(3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres ist ab dem Folgemonat der Kostenbeitrag für die Betreuung im Kindergarten zu entrichten.

(4) Die Kostenbeiträge sind monatlich zu entrichten und jeweils am 15. des Monats fällig.

(5) Die Beitragspflicht wird durch die Erkrankung des Kindes oder dessen sonstige Abwesenheit grundsätzlich nicht unterbrochen. Die Unterbrechung der Beitragspflicht erfolgt nur bei einer Krankheit oder einem Kuraufenthalt nach Vorlage einer Bescheinigung des Arztes ab der 5. Woche.

(6) Schließzeiten der Einrichtung führen nicht zur Kürzung der Kostenbeiträge.

(7) Sofern der Kostenbeitrag für drei Monatsbeiträge in der Summe nicht entrichtet wurde, kann die Stadt Staßfurt vom Träger die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages verlangen. Dies gilt auch bei Wechsel der Kindertageseinrichtung. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn nachweislich ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) auf Übernahme von Kostenbeiträgen für eine Tageseinrichtung bei zuständigen Jugendhilfeträgern gestellt ist.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge beträgt monatlich

für die Betreuung in der Kinderkrippe

• für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden	97,00 €
• für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden	109,00 €
• für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden	138,00 €
• für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden	167,00 €
• für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden	197,00 €
• für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden	219,00 €
• jede weitere Stunde	17,00 €

für die Betreuung im Kindergarten

• für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden	76,00 €
• für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden	97,00 €
• für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden	118,00 €
• für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden	138,00 €
• für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden	159,00 €
• für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden	170,00 €
• jede weitere Stunde	14,00 €

(2) Für die Betreuung im Hort ohne Ferienbetreuung betragen die Kostenbeiträge monatlich

- Frühhort bis 2 Stunden	20,00 €
- bis zu 3 Stunden	50,00 €
- bis zu 4 Stunden	68,00 €
- bis zu 5 Stunden	73,00 €
- bis zu 6 Stunden	78,00 €.

Eine Betreuungszeit von mehr als 2 Stunden beinhaltet die Betreuung im Früh- und Späthort oder nur im Späthort.

Für die Betreuung im Hort mit Ferienbetreuung gilt Folgendes:

Für die Ermittlung des maßgeblichen Kostenbeitrages wird eine beitragsrelevante Betreuungszeit errechnet. Dazu wird eine Summe aus der mit 0,75 gewichteten Betreuungszeit während der Schulzeit und der mit 0,25 gewichteten Betreuungszeit während der Ferien gebildet. Diese Summe wird kaufmännisch gerundet.

Für die Betreuung im Hort mit Ferienbetreuung betragen die Kostenbeiträge monatlich (ausgehend von der beitragsrelevanten Betreuungszeit):

- 2 Stunden	20,00 €
- 3 Stunden	50,00 €
- 4 Stunden	68,00 €
- 5 Stunden	73,00 €
- 6 Stunden	78,00 €
- 7 Stunden	83,00 €
- 8 Stunden	88,00 €.

Abhängig vom gewählten Staffelungsmodell betragen die Kostenbeiträge:

Betreuungsstunden Schulzeit	Betreuungsstunden Ferienzeit	Beitragsrelevante Betreuungszeit	Kostenbeitrag
-----------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------

0 Stunden (nur Ferienbetreuung)	5 Stunden	2 Stunden	20,00 €
bis zu 2 Stunden	5 Stunden	3 Stunden	50,00 €
bis zu 3 Stunden	5 Stunden	4 Stunden	68,00 €
bis zu 4 Stunden	5 Stunden	4 Stunden	68,00 €
bis zu 5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	73,00 €
bis zu 6 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	78,00 €

0 Stunden (nur Ferienbetreuung)	6 Stunden	2 Stunden	20,00 €
bis zu 2 Stunden	6 Stunden	3 Stunden	50,00 €
bis zu 3 Stunden	6 Stunden	4 Stunden	68,00 €
bis zu 4 Stunden	6 Stunden	5 Stunden	73,00 €
bis zu 5 Stunden	6 Stunden	5 Stunden	73,00 €
bis zu 6 Stunden	6 Stunden	6 Stunden	78,00 €

0 Stunden (nur Ferienbetreuung)	7 Stunden	2 Stunden	20,00 €
bis zu 2 Stunden	7 Stunden	3 Stunden	50,00 €
bis zu 3 Stunden	7 Stunden	4 Stunden	68,00 €
bis zu 4 Stunden	7 Stunden	5 Stunden	73,00 €
bis zu 5 Stunden	7 Stunden	6 Stunden	78,00 €
bis zu 6 Stunden	7 Stunden	6 Stunden	78,00 €

0 Stunden (nur Ferienbetreuung)	8 Stunden	2 Stunden	20,00 €
bis zu 2 Stunden	8 Stunden	4 Stunden	68,00 €
bis zu 3 Stunden	8 Stunden	4 Stunden	68,00 €
bis zu 4 Stunden	8 Stunden	5 Stunden	73,00 €
bis zu 5 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	78,00 €
bis zu 6 Stunden	8 Stunden	7 Stunden	83,00 €

0 Stunden (nur Ferienbetreuung)	9 Stunden	2 Stunden	20,00 €
bis zu 2 Stunden	9 Stunden	4 Stunden	68,00 €
bis zu 3 Stunden	9 Stunden	5 Stunden	73,00 €
bis zu 4 Stunden	9 Stunden	5 Stunden	73,00 €
bis zu 5 Stunden	9 Stunden	6 Stunden	78,00 €
bis zu 6 Stunden	9 Stunden	7 Stunden	83,00 €

0 Stunden (nur Ferienbetreuung)	10 Stunden	3 Stunden	50,00 €
bis zu 2 Stunden	10 Stunden	4 Stunden	68,00 €
bis zu 3 Stunden	10 Stunden	5 Stunden	73,00 €
bis zu 4 Stunden	10 Stunden	6 Stunden	78,00 €
bis zu 5 Stunden	10 Stunden	6 Stunden	78,00 €
bis zu 6 Stunden	10 Stunden	7 Stunden	83,00 €

- (3) Für die Betreuung von Gastkindern beträgt der Kostenbeitrag je Stunde
- Kinderkrippe 2,50 €
 - Kindergarten 2,50 €
 - Hort 2,50 €

(4) In vereinbarten Einzelfällen wird für die Betreuung von Kindern über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus für jede angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 € erhoben.

Bei verspäteter Abholung des Kindes nach Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 5 Inkrafttreten